

Befangenheit einer Staatsanwältin aufgrund ihrer feministischen Einstellung

BGH, Beschl. v. 18.01.2024 – 5 StR 473/23, BeckRS 2024, 15007

I. Sachverhalt

Das LG Leipzig verurteilte den Angeklagten unter anderem wegen Körperverletzung, sprach ihn jedoch aus tatsächlichen Gründen von dem Vorwurf der Vergewaltigung frei. Im Schlussvortrag erklärte die – an allen Terminen anwesende – StAin, „bei Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Allgemeinen und im konkreten Fall befangen“ zu sein. Sie „empfinde“ es als „unerträglich“, dass sich eine Frau „als Opfer sexualisierter Gewalt im Rahmen einer öffentlichen Hauptverhandlung kritischen Fragen des Gerichts und der Verteidigung stellen und wegen ihres Aussageverhaltens rechtfertigen müsse“. Da die StAin ihre feministische Einstellung offenlege, wurde ihre Äußerung im Protokoll der Hauptverhandlung als unproblematisch vermerkt. Zudem lässt das Protokoll erkennen, dass die Verfahrensleitung durch die StrK nicht zu beanstanden sei. Sie habe Geschädigten Raum für ihre Aussage gegeben und diese kritischer als die Aussagen andere Zeug*innen gewürdigt.

II. Entscheidungsgründe

Der Senat erachtete die §§ 22 ff. StPO als weder direkt noch analog auf StA*innen anwendbar. Somit hatte er verbleibend die Frage zu entscheiden, ob die gerügte Befangenheit die Objektivitätspflicht der StA derart schwer und nachhaltig verletzte, dass ihr Verhalten aus Sicht eines verständigen Angeklagten einen Missbrauch staatlicher Macht darstellte und sein Recht auf ein faires Verfahren verletzte. Ein solcher Verfahrensfehler werde relevant, wenn das Gericht im Rahmen der Verfahrensherrschaft keine Kompensation zum Ausdruck bringe. Im konkreten Fall erachtete der Senat die Äußerungen der StAin zwar als rechtlich bedenklich. Ihre Kritik an der Befragung der Geschädigten lasse ein grundlegendes Missverständnis der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) und des Konfrontationsrechts eines Beschuldigten (Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK) erkennen. Sofern zur Wahrheitsfindung unerlässlich, seien Fragen zulässig, die z.B. den persönlichen Lebensbereich betreffen. Überdies verstoße die Durchführung des Sitzungsdienstes – trotz Bedenken hinsichtlich der eigenen Befangenheit – gegen die Objektivitätspflicht. Nach Ansicht des Senats nahm ihr Verhalten jedoch noch nicht das Ausmaß eines relevanten Verfahrensfehler an. Die Erklärung zur Revisionsbegründung des Vorsitzenden der StrK lasse erkennen, dass das Verhalten der StAin nicht von verfahrensfremden Überlegungen geleitet war. Sie plädierte etwa für einen Freispruch des Angeklagten in mehreren Punkten. Überdies sei sich die StrK ihrer Verantwortung für die Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bewusst gewesen. Im Ergebnis begründete das Fehlverhalten der StAin keinen relevanten Verfahrensfehler.

III. Problemstandort

Befangenheit einer Sitzungsvertreterin der StA, insbesondere durch die Verletzung des Rechts auf faires Verfahren.